

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Die Qualifizierung der Pflegeberufe wird mittlerweile erfolgreich vorangetrieben. Erfahrungen und Ergebnisse einer Vielzahl von Modellprojekten, die in den letzten 10 Jahren in Deutschland durchgeführt worden, zeigen, dass sich das Profil der Pflegeberufe aufgrund des ständig wandelnden gesellschaftlichen Versorgungsbedarfs verändert.

Zahlreiche demografische, epidemiologische und strukturelle Entwicklungen führen zu veränderten Anforderungen an pflegerisches Handeln. Kennzeichnend für diesen Prozess sind Hochaltrigkeit, Singularisierung, Individualisierung und Multikulturalität sowie ein Wandel in der Informations- und Wissensgesellschaft. Des Weiteren zeichnet sich ein Wandel des Krankheitsspektrums ab. So nehmen chronische Erkrankungen und die Überlagerung von verschiedenen Krankheitsbildern (Multimorbidität) zu. In diesem Zusammenhang stellen medizinische, gesundheitswissenschaftliche und gerontologische Entwicklungen für die Gestaltung von neuen Aufgaben- und Berufsprofilen eine große Herausforderung dar. Dies ist vor allem im Kontext eines zunehmend unter Effizienz- und Kostendruck sowie „Markt- und Wettbewerbsorientierung“ stehenden Gesundheitswesens zu sehen.

Das künftige Aufgabenspektrum der Pflege wird sich nicht mehr allein auf die sogenannte „hands on Pflege“ beschränken, sondern sich auch und verstärkt an beratenden, begleitenden, unterstützenden, koordinierenden und versorgungssteuernden Aufgaben ausrichten. Der Trend geht in Richtung berufsübergreifender Pflegeausbildung, die beruflich Pflegende für die Versorgung von Menschen aller Altersgruppen in allen Betreuungsformen qualifiziert und auf präventive, kurative, rehabilitative und palliative Strategien pflegerischen Handelns ausgerichtet ist.

Diese stark ausdifferenzierenden Aufgaben im Gesundheitssektor und im Arbeitsfeld der Pflege machen eine Qualifizierung von Assistentinnen und Assistenten bzw. Helferinnen und Helfern notwendig. Dem Bedarf an Differenzierung in den Arbeitszuschnitten und – damit verbunden- unterschiedlichen Kompetenzniveaus der beruflich Pflegenden wird dadurch Rechnung getragen.

Grundlage für die Regelung der Ausbildung und Prüfung der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ist dieses Landesgesetz.

II. Einzelbegründung

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt die Berufsbezeichnung. Mit dieser wird zu einem zum Ausdruck gebracht, dass die Tätigkeit im Gegensatz zur bundesrechtlich geregelten Gesundheits- und Krankenpflege im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe erfolgt, die einer landesrechtlichen Regelung zugänglich ist. Zum anderen ergibt sich aus ihr der generalistische Ansatz der Ausbildung, die nicht zwischen bestimmten Gruppen der Behandelten unterscheidet, wie dieses im Bundesrecht mit der Differenzierung zwischen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege noch der Fall ist.

Zu § 2:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der in § 1 genannten Berufsbezeichnung vorliegen müssen. Die Voraussetzungen sind an § 2 des Krankenpflegegesetzes und § 2 des Altenpflegegesetzes ausgerichtet. Wie dort muss auch hier die vorgeschrie-

bene zweijährige Ausbildungszeit absolviert und die staatliche Prüfung bestanden sein, der Antragssteller darf nicht unzuverlässig sein, er muss in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet sein und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis.

Zu § 3:

Absatz 1 regelt das Ziel der Ausbildung. Die in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ausgebildeten Personen sollen die dreijährig in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege und der Altenpflege Ausgebildeten bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen selbstständig unterstützen und ihnen assistieren. Dabei liegt die sog. Anordnungsverantwortung bei den Angehörigen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege. Diese sind für eine ordnungsgemäße Anleitung und für die ordnungsgemäße Anordnung der zu verrichtenden Tätigkeit verantwortlich. Die sog. Durchführungsverantwortung liegt dagegen bei den unmittelbar Behandelnden, also soweit es sich um Aufgaben in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe handelt, bei den nach dieser Verordnung ausgebildeten Personen.

Bei der Ausbildung handelt es sich um eine integrierte Ausbildung, die auf die Pflege von Menschen in allen Altersstufen und verschiedenen Lebensphasen in unterschiedlichen ambulanten und stationären Einsatzgebieten vorbereitet. Satz 2 regelt, in welchen Aufgabengebieten die in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ausgebildeten Personen insbesondere unterstützend und assistierend tätig sind.

In Absatz 2 werden die Einsatzgebiete und Aufgabenbereiche ausgeführt und konkretisiert. Im Rahmen des Delegationsbereichs nehmen die in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ausgebildeten Personen die Aufgaben der Unterstützung und Assistenz selbstständig wahr. Daher macht Satz 2 deutlich, dass zur Ausbildung auch das Erkennen von Notfallsituationen gehört sowie die angemessene Reaktion hierauf.

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält die näheren Regelungen zu Dauer und Inhalt der Ausbildung.

Nach Absatz 1 dauert die Ausbildung in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre. Durch die Teilzeitform soll insbesondere älteren und erfahrenen Personen die Möglichkeit zur Ausbildung gegeben werden. Die Qualität des Ausbildungsberufes verlangt dabei eine nach Art und Umfang gleiche Durchführung. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung und ist mit der staatlichen Prüfung abzuschließen. Eine Verkürzung der Ausbildung ist auch dann nicht möglich, wenn die Abschlussprüfung bereits vor dem Ablauf von zwei Jahren erfolgt.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Vermittlung des Unterrichts und die Durchführung der praktischen Ausbildung sowie die Aufgaben der Schule, die insbesondere die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung trägt. Die Schule hat die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung zu unterstützen, um einen Zusammenhang zwischen Unterricht und praktischer Ausbildung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass in allen Einrichtungen, die an der praktischen Ausbildung teilnehmen, eine Ausbildung auf gleichem Niveau erfolgt.

Grundlage für den Unterricht sind die von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erstellten und genehmigten Lehrpläne.

Bei den beiden senatorischen Dienststellen handelt es sich um die für die Krankenpflegeausbildung bzw. die Altenpflegeausbildung zuständigen obersten Landesbehörden.

In Absatz 5 wird deutlich gemacht, dass auch während der gesamten Ausbildung Leistungsnachweise in den Prüfungslernfeldern zu erbringen sind. Am Ende eines Ausbildungsjahres werden Zeugnisse erteilt, die den aktuellen Leistungsstand wiedergeben. Die Ausbildungsnoten bilden die „Vornoten“, die in der Endnote Berücksichtigung finden.

Absatz 6 bestimmt den Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung und verweist hinsichtlich des Inhalts des theoretischen und praktischen Unterrichts auf die Anlage 1.

Nach Absatz 7 ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

Die Absätze 8 und 9 betreffen die praktische Ausbildung. Dort sollen die im Unterricht erworbenen Kenntnisse vertieft werden. Ziel ist auch die Anwendung der erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten bei der späteren beruflichen Tätigkeit. Die Schülerinnen und Schüler sollen in dieser Zeit schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben herangeführt werden. Dies erfolgt durch besonders qualifizierte Praxisanleiter, die gleichzeitig die Verbindung mit der Schule gewährleisten.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Anforderungen an die Kranken- und Altenpflegeschulen, an denen die Ausbildungsabsolviert werden kann. Nach Absatz 1 bedürfen diese der staatlichen Anerkennung. Für die Anerkennung der Krankenpflegeschulen ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, für die Anerkennung der Altenpflegeschulen die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zuständig.

Nach Absatz 2 müssen die Schulen, die eine staatliche Anerkennung anstreben, von einer Fachkraft mit Hochschulausbildung aus dem Pflegebereich geleitet werden. Sie müssen mindestens über eine hauptamtliche Lehrkraft mit entsprechender Hochschulausbildung für jeden Ausbildungsgang verfügen sowie über eine angemessene Zahl entsprechend qualifizierter Lehrkräfte. Darüber hinaus müssen sie eine angemessene räumliche Ausstattung vorweisen. Es muss hinreichend Lehrmaterial vorhanden sein. Die Schule muss über eine angemessene Anzahl an Pausen- und Sanitarräumen verfügen. Außerdem muss die Schule vorweisen können, dass genügend Plätze für die praktische Ausbildung vorhanden sind.

Zu § 6:

Absatz 1 regelt als Zulassungsvoraussetzung für eine Ausbildung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe die gesundheitliche Eignung und die Einfache Berufsbildungsreife.

Absatz 2 regelt den Zugang zur Ausbildung in den Fällen, in denen im Ausland erworbene Einfache Berufsbildungsreife aus formalen Gründen nicht anerkannt werden kann. Hierdurch soll Personen eine Ausbildung ermöglicht werden, die ansonsten zu Ausbildungen mit Zugangsvoraussetzung „Einfache Berufsbildungsreife“ aus formalen Gründen nicht zugelassen werden können.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung liegt bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Zu § 7:

Diese Bestimmung enthält die im Bereich der Gesundheitsberufe übliche Anrechnungsregelung für gleichwertige Ausbildungen. Diese können im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe angerechnet werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Anrechnung von Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung. Die Regelung entspricht den in den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe üblichen Fehlzeitenklauseln. Dieses gilt für die Differenzierung der Fehlzeiten zwischen Urlaub und Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin und dem Schülern nicht zu vertretenden Gründen und Unterbrechungen wegen Schwangerschaft. In Satz 2 ist darüber hinaus die übliche Härtefallregelung enthalten.

Zu den §§ 9 - 17:

Die Vorschriften des dritten Abschnitts enthalten die Bestimmungen zum Ausbildungsverhältnis. Dabei sind weitgehend die Vorschriften des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes übernommen worden. Dieses empfiehlt sich, damit die Krankenhäuser bzw. die Träger der Altenhilfe, die Ausbildungsverträge mit Krankenpflegeschülerinnen und -schülern bzw. mit Altenpflegeschülerinnen und -schülern sowie mit Schülerinnen und Schülern in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung abgeschlossen haben, hinsichtlich der das Ausbildungsverhältnis regelnden Vorschriften von möglichst gleichlautenden Bestimmungen ausgehen können. Die Regelungen betreffen den Ausbildungsvertrag, die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung, die Pflichten der Schülerin und des Schülers, die Ausbildungsvergütung, die Probezeit (4 Monate), das Ende des Ausbildungsverhältnisses, die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses sowie die Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis und die Nichtigkeit von Vereinbarungen.

Zu § 18:

Personen, die eine dreijährige Krankenpflege- oder Altenpflegeausbildung absolviert haben, die Abschlussprüfungen dort aber nicht bestanden haben, können sich, ohne dass es einer weiteren Ausbildung im Bereich der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bedarf, zu einer Prüfung nach dieser Verordnung melden. Dabei wird davon ausgegangen, dass jemand, der die dreijährige Krankenpflege- oder Altenpflegeausbildung absolviert, aber die Prüfung nicht bestanden hat, so viel Wissen erworben hat, dass er die Prüfung nach der zweijährigen Ausbildungszeit in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ohne weitere Ausbildung bestehen kann.

Zu § 19:

Diese Bestimmung regelt das Verfahren der Zulassung zur externen Prüfung. Absatz 1 bestimmt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Über den Antrag entscheidet nach Absatz 2 die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Die Prüfungen für externe Bewerberinnen und Bewerber finden nach Absatz 3 im Rahmen der planmäßigen Prüfungen statt. Dieses ist sinnvoll, da die externen Bewerberinnen und Bewerber zeigen sollen, dass sie eine normale Abschlussprüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bestehen können.

Die Absatz 4 enthält Regelungen über die Erteilung eines Abschlusszeugnisses bzw. einer abschließenden Bescheinigung sowie über die Durchführung der Prüfung.

Zu § 20:

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zusatzprüfung und den Umfang der Zusatzprüfung. Nach Absatz 1 kann an der Zusatzprüfung teilnehmen, wer mit der erweiterten Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eingetreten ist. Dies entspricht dem Prinzip, dass nur der nächsthöhere allgemeinbildende Schulabschluss erreicht werden kann. Absatz 2 bestimmt den Umfang des Unterrichts in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, der als Voraussetzung für die Durchführung der Zusatzprüfung erteilt worden sein muss. In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Zusatzprüfung im Rahmen der planmäßigen Abschlussprüfung stattfindet. Dies ist sinnvoll, weil die Prüfung nicht zeitlich gestreckt, sondern mit dem Abschluss der Ausbildung abgenommen werden soll.

Zu § 21:

§ 21 erteilt der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, in der die Einzelheiten zur Ausbildung und Prüfung geregelt werden.

Zu § 22:

In der Übergangsregelung ist festgelegt, dass die Teilzeitausbildung bei dem im Jahr 2012 beginnenden Schulversuch nicht zulässig ist, da ansonsten eine sinnvolle Evaluation nicht möglich ist. Auch ist die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen ausgeschlossen.

Zu § 23:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.